

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Florian Streibl

Abg. Dr. Paul Wengert

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Katharina Schulze

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 3 c und 3 d auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr.

Michael Piazzolo u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zur Änderung der Gemeindeordnung

Stärkung der Bürgerbeteiligung in Bayern - Verbesserungen auf kommunaler

Ebene (Drs. 17/1363)

- Erste Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Dr. Paul Wengert,

Franz Schindler u. a. und Fraktion (SPD)

zur Verbesserung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (Änderung Art. 18a

GO und Art. 12a LKrO; Aufhebung Art. 10 GLKrWG) (Drs. 17/1460)

- Erste Lesung -

Die jeweiligen Begründungen werden wieder mit der Aussprache verbunden. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER wird von Herrn Kollege Streibl begründet. Bitte schön, Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Bei dem Gesetzentwurf geht es wieder einmal um ein Stück Demokratie. Demokratie ist zum einen ein politisches Ordnungssystem, das die Staatswillensbildung, die Willensbildung vom einzelnen Bürger hin zum Staat oder auch zur Gemeinde, zum Inhalt hat. Aber der Demokratie liegt nicht nur ein Ordnungssystem, sondern auch eine Idee zugrunde, nämlich die Idee der Freiheit, die Idee der Würde und die Idee der Gleichheit aller Menschen.

Diese Werte haben eine präpositive Bedeutung; denn ohne sie wäre eine Staatswillensbildung auf demokratischem Weg überhaupt nicht möglich. Daher lebt die Demo-

kratie letztlich von der Idee der Gleichheit aller ihrer Mitglieder. Das ist das Ordnungssystem, das der menschlichen Person und der menschlichen Würde angemessen ist.

Eine echte Demokratie ist nicht nur das Ergebnis des formalen Einhaltens von Regeln, sondern ist gerade die Frucht innerer Überzeugungen und der Annahme der Werte, von denen ich gerade gesprochen habe, nämlich der Würde der menschlichen Person, der Gleichheit und der Freiheit oder auch des Gedankens des Gemeinwohls. Wenn dieser Konsens in einer Gesellschaft verlorengeht, gerät die Demokratie ins Wanken.

Daher ist es wichtig, dass der Souverän, die Bürgerinnen und Bürger in Bayern, informiert und in die Willensbildung eingebunden werden. Deshalb müssen Strukturen der Beteiligung und der Mitverantwortung geschaffen werden. Genau dies soll unser Gesetzentwurf auf den Weg bringen und wieder stärken.

In Artikel 18 a der Gemeindeordnung ist die Bürgerbeteiligung auf kommunaler Ebene, das Bürgerbegehren, geregelt. Dieses wollen wir stärken; denn in der jetzigen Form ist es im Grund ein zahnlöser Tiger. Ein Bürgerbegehren hat eine Bindungswirkung von ungefähr einem Jahr; danach ist der Gemeinderat wieder frei, zu entscheiden. Leider ist es in der Vergangenheit immer wieder vorgekommen, dass Bürgermeister und Gemeinderäte Bürgerentscheide, also den Willen des Gemeindevolkes, einfach aussitzen und dann eine Entscheidung treffen, die dem Bürgerwillen entgegensteht. Solche Sachen haben zum Beispiel in Tegernsee, Regensburg und Ammerthal stattgefunden.

Als weiteren Punkt führen wir das Quorum an; denn in Gemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern müssen mindestens 20 % zustimmen. Dadurch werden viele Bürgerentscheide in kleineren Gemeinden verhindert. Wir sind der Ansicht, dass das Quorum gesenkt werden muss. Deswegen plädieren wir mit unserem Gesetzesvorschlag dafür, dass das Quorum bei kleineren Gemeinden gesenkt wird, damit eine Willensbildung leichter möglich ist.

Des Weiteren sind wir dafür, dass die Bindungswirkung auf zwei Jahre verlängert wird, sodass das Aussitzen von Bürgerentscheiden nicht mehr so leicht möglich ist und genügend Zeit vorhanden ist, einen Bürgerentscheid umzusetzen.

Ein ganz wichtiger weiterer Punkt ist, dass wir den Initiatoren eines Bürgerentscheids die Möglichkeit geben, den Bürgerentscheid, wenn er nicht umgesetzt wird, justiziabel zu machen. Das heißt, dass sie ein Klagerecht auf Umsetzung des Bürgerentscheids haben. Hier besteht momentan eine Gesetzeslücke; denn wenn einem Bürgerentscheid zugestimmt wurde, haben die Initiatoren keine Möglichkeit, ihn rechtlich durchzusetzen. Sie werden im Grund allein im Regen stehen gelassen.

Von daher ist es ganz wichtig, dass die genannten Instrumente eingeführt und in das Gesetz aufgenommen werden. Sonst erfolgt genau das Gegenteil dessen, was gewünscht wird, nämlich dass die Bürger mit eingebunden und in die Verantwortung einbezogen werden, weil man Entscheidungen aussetzen kann. Dadurch wird man dem Bürgerwillen nicht gerecht, und es wird wieder einmal einer Politikverdrossenheit Vorschub geleistet, weil der Bürger, der seinen Willen geäußert hat, ins Leere läuft und doch etwas anderes gemacht wird. Dann wächst der Unmut über die Politik und die Politiker. Dem müssen wir entgegentreten. Wir müssen den Willen des Bürgers ernst nehmen, und daher bitten wir, unseren Gesetzesvorschlag in den anstehenden Diskussionen zu unterstützen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Den Gesetzesvorschlag der SPD-Fraktion finden wir charmant; denn er enthält viele Elemente, die auch wir haben wollen, und weitet sie sogar noch auf Landkreisebene aus. Das wäre der nächste Antrag gewesen, den wir nach dem vorliegenden eingereicht hätten. Aber man kann das auch zusammenpacken. Auf jeden Fall freuen wir uns, dass wir auch über den Antrag der SPD diskutieren werden, und tun an dieser Stelle eine große Sympathie für ihn kund.

An die CSU möchte ich noch eine Bitte richten: Nehmen Sie den Bürger als unseren Souverän ernst! In Artikel 2 unserer Verfassung heißt es: "Bayern ist ein Volksstaat". Deshalb muss man die Willensbildung, die vom Bürger – auch in Bürgerentscheiden und Volksentscheiden – ausgeht, ernst nehmen.

An dieser Stelle möchte ich etwas zum Herrn Ministerpräsidenten sagen; bitte geben Sie es ihm weiter. Er betont in letzter Zeit immer häufiger, dass er eine Koalition mit dem Volk eingeht. Das halte ich, mit Verlaub gesagt, für eine etwas arrogante Aussage. Denn das Volk ist der Souverän und verleiht der Politik und den Politikern Macht auf Zeit. Wenn man nun sagt, man geht eine Koalition mit dem Souverän ein, zieht man entweder den Souverän auf die eigene Ebene herunter oder erhöht sich selbst. Beides ist nicht im Sinne einer vernünftigen Demokratie. Deswegen bitte ich Sie: Sagen Sie ihm einen schönen Gruß von mir, wenn er wieder da ist. Er soll das Gerede bitte lassen; denn es ist im Grunde unwürdig.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Streibl. Der nächste Redner ist Herr Dr. Wengert. Bitte schön.

Dr. Paul Wengert (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte gerne zusammenhängend unseren Gesetzentwurf zur Verbesserung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden begründen und die Position meiner Fraktion zum Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER in gleicher Sache darlegen. Am 1. Oktober 1995 haben die Bürger Bayerns Geschichte geschrieben und durch einen Volksentscheid das Recht auf Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erwirkt. Mittlerweile fanden in Bayern fast 2.600 solcher direktdemokratischer Verfahren auf kommunaler Ebene statt.

Trotz dieser Erfolgsgeschichte ist es Zeit für einige Verbesserungen; denn mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. März 1999, das von der CSU-Landtagsmehrheit im 14. Bayerischen Landtag alleine beschlossen wurde, wurde der Gestaltungsspielraum, den der Bayerische Verfas-

sungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 29. August 1997 aufgezeigt hatte, nicht ausreichend genutzt. Darüber hinaus machen die Erfahrungen aus den Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden der vergangenen Jahre Änderungen erforderlich, mit denen unter anderem auch Rechtslücken geschlossen werden.

Der SPD-Fraktion geht es mit dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf um vier wesentliche Verbesserungen.

Zum Ersten soll geregelt werden, dass Unterschriften bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Gemeinderats nachgereicht werden können. Die Unterschriften sollen also auch noch nach der Einreichung des Bürgerbegehrens bei der Gemeinde bzw. dem Landkreis gesammelt werden können, weil die Initiatoren eines Bürgerbegehrens das Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriftenquorums nie genau feststellen können, da unklar ist, wie viele Unterschriften - etwa wegen eines Zweitwohnsitzes, wegen Doppeleintragungen oder auch unleserlicher Schrift - ungültig sind.

Zum Zweiten geht es uns um die Erweiterung der Schutz- oder Sperrwirkung des Bürgerbegehrens. Nach derzeitiger Rechtslage darf dann, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt ist, bis zur Durchführung des Bürgerentscheids keine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kommunen mehr getroffen oder mit dem Begehren einer derartigen Entscheidung begonnen werden; es sei denn, zu diesem Zeitpunkt hätten rechtliche Verpflichtungen hierzu bestanden.

Mit unserem Gesetzentwurf wollen wir diese Schutz- oder Sperrwirkung erweitern, um den späteren Bürgerentscheid vor der Schaffung von vollendeten Tatsachen besser zu schützen. Daher sollen bereits ab der Einreichung des Bürgerbegehrens bis zur Zulässigkeitsentscheidung keine dem Begehren entgegenstehenden Entscheidungen mehr getroffen werden dürfen - es sei denn, dass rechtliche Verpflichtungen dazu bestehen.

Ebenso soll die Schutz- und Sperrwirkung auf Antrag der Vertreter des Bürgerbegehrens dann eintreten - und zwar für einen Monat -, wenn die Hälfte der notwendigen

Unterschriften eingereicht worden ist. Wir sind der Auffassung, dass diese Erweiterung weder gegen die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 29.08.1997 noch gegen die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 13.04.2000 verstößt. Wir haben dies in der sehr ausführlichen Begründung zu diesem Punkt dargelegt.

Zum Dritten wollen wir das Verbot beseitigen, wonach Bürgerentscheide nicht am Tag einer Wahl oder einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren stattfinden dürfen. Warum nach Artikel 10 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes am Tag einer Bezirks-, Landtags-, Bundestags- oder Europawahl, am Tag einer Abstimmung über einen Volksentscheid oder während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren keine Gemeinde- oder Landkreiswahlen oder sonstige Abstimmungen stattfinden dürfen - ebenso wie keine Bürgerentscheide - und am Tag einer Gemeinde- und Landkreiswahl ebenfalls keine sonstigen Abstimmungen - also auch keine Bürgerentscheide -, ist allenfalls aus praktischen Erwägungen, nicht aber aus verfassungsrechtlichen Gründen herzuleiten. Weder ist die Wahlfreiheit tangiert, wenn am Tag von Wahlen auch Bürgerentscheide in den Kommunen stattfinden, noch ist die Abstimmungsfreiheit bei den Bürgerentscheiden tangiert, wenn sie am Tag einer Wahl stattfinden.

Die Vorschrift des Artikels 10 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes soll daher aufgehoben und zugleich festgelegt werden, dass Bürgerentscheide am selben Tag wie Wahlen und andere Abstimmungen stattfinden sollen, wenn es von der Fristeinhaltung her möglich ist. Vielleicht wirkt dies auch der allseits beklagten Wahlmüdigkeit entgegen.

Viertens und letztens wollen wir ein Klagerecht der Vertreter des Bürgerbegehrens auf Umsetzung des Bürgerentscheids in das Gesetz einfügen. Mit einem solchen Klagerecht wird eine Gesetzeslücke geschlossen; denn wenn der Bürgermeister einen Gemeinderatsbeschluss nicht umsetzt, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Wenn aber ein Bürgerentscheid, der ja einem Ge-

meinderatsbeschluss gleichgestellt ist, nicht umgesetzt wird, haben die Bürgerinnen und Bürger keinen Anspruch auf Durchsetzung des Bürgerentscheids, zumindest keinen einklagbaren. So haben es die Verwaltungsgerichte in Bayern bisher festgestellt.

Die SPD will diese Rechtslücke schließen und ein Klagerecht vor dem Verwaltungsgericht auf Durchsetzung des Bürgerentscheids gesetzlich festschreiben. Es lässt sich kein vernünftiges Argument dagegen finden, dass die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbescheids den im Bürgerentscheid zum Ausdruck gekommenen Willen der Bürgerschaft auch klageweise durchsetzen und ihnen somit das Klagerecht zuzugestehen ist. Der Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER sieht ebenso wie unser Gesetzentwurf diese Klagebefugnis vor. In diesem Punkt besteht also Übereinstimmung. Näher müssen allerdings die anderen beiden Punkte des Gesetzentwurfs der FREIEN WÄHLER betrachtet werden.

Hier schlagen sie zum einen andere Gemeindegrößen bei der Staffelung der Zustimmungsquoren beim Bürgerentscheid vor. Bisher gilt, dass bei einem Bürgerentscheid die gestellte Frage in dem Sinne entschieden ist, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit in Gemeinden bis 10.000 Einwohnern mindestens 20 vom Hundert, in Gemeinden bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 vom Hundert und in Gemeinden darüber 10 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Nach ihrem Gesetzentwurf soll das Quorum von 20 % nicht mehr gelten für Gemeinden bis zu 50.000 Einwohner, sondern nur noch für eine Gemeindegröße bis 10.000 Einwohner. 15 % sollen es künftig sein für Gemeinden mit einer Größe bis 50.000 Einwohner; ab 50.000 Einwohner soll das Quorum 10 % betragen.

Aus einer Tabelle im 15-Jahres-Bericht bayerischer Bürgerbegehren und Bürgerentscheide vom November 2010 geht hervor, dass in der Tat in kleineren Gemeinden bis 5.000 Einwohner das Zustimmungsquorum von 20 % nahezu immer erreicht wird. Lediglich 10,5 % erreichen das Quorum nicht. In Gemeinden und Städten mit mehr Einwohnern wird dieses Quorum hingegen seltener erreicht. Besonders problematisch er-

weisen sich hier Gemeinden mit einer Größe von 10.000 bis 50.000 Einwohnern und zwischen 50.000 und 100.000 Einwohnern, wo 20 % bzw. 16,7 % der Bürgerentscheide scheitern. Um die Chancen zu erhöhen, dass auch in Gemeinden über 5.000 Einwohnern das gesetzliche Zustimmungsquorum von 20 % erreicht wird, macht es also durchaus Sinn, diesem Quorum eine kleinere Gemeindegröße zuzuweisen.

Warum dann allerdings bei allen drei Quoren die Gemeindegrößen geändert werden, ist unverständlich. Verständlicher und einfacher wäre es, ein Zustimmungsquorum von 15 % bis zu einer Gemeindegröße von 100.000 Einwohnern festzulegen und das Zustimmungsquorum von 10 % für Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern festzusetzen, so wie es bisher der Fall ist.

Zum anderen wollen die FREIEN WÄHLER in ihrem Gesetzentwurf die Bindungswirkung des Bürgerentscheids von jetzt einem Jahr auf zwei Jahre verlängern. Dies sehen wir vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs als sehr problematisch. In seiner Entscheidung vom 13.04.2000 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof zu seinen in der Entscheidung vom August 1997 aufgestellten Grundsätzen zur Bindungswirkung Folgendes ausgeführt:

Soweit in anderen Bundesländern längere Bindungswirkungen als im geltenden bayerischen Recht angeordnet sind, geht dies in der Regel mit höheren Zustimmungs- und Beteiligungsquoren einher, die in einer Reihe von Ländern 25 % und 30 % betragen.

Mit Ihrem Vorschlag sehen wir das Risiko verbunden, dass dann im Gegenzug das Zustimmungsquorum beim Bürgerentscheid erhöht werden müsste. Senkung des Quorums und Verlängerung der Bindungswirkung gehen unserer Meinung nach nicht zusammen.

Wir werden bei aller Sympathie für Ihre Vorschläge zur Verbesserung der direkten Demokratie darüber im Ausschuss diskutieren müssen, was sicherlich spannend sein wird. Allerdings – Herr Kollege Streibl, Sie haben es schon selber angesprochen –

können wir nicht nachvollziehen, warum Sie nicht spiegelbildlich gleich auch die Änderungen der Landkreisordnung mit in den Gesetzentwurf aufgenommen haben. Auch das ist in der Ausschussberatung noch klärungsbedürftig. Sie halten unseren Entwurf für charmant, wir halten Ihren Entwurf für sympathisch.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Dr. Wengert. - Als Nächster hat sich Kollege Andreas Lorenz für die CSU-Fraktion zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Damen und Herren, werte Kollegen! Wir haben in Bayern eine lange Tradition, was Volksentscheide auf Landesebene und kommunaler Ebene anbetrifft. Ich schließe mich der Wertung des Kollegen Dr. Wengert ausdrücklich an: Es ist eine Erfolgsgeschichte. Sie haben selbst gesagt, es gibt mehrere Tausend erfolgreiche kommunale Bürgerentscheide. Das ist eine Erfolgsgeschichte in der jetzigen Rechtslage.

(Zuruf des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER))

Sie sind in einem Punkt zu der Auffassung gekommen, der ich mich anschließe, dass beides, nämlich die Absenkung der Beteiligungsquoren und die Verlängerung der Bindungsfrist, nicht geht. Wenn man grundsätzliche Änderungen macht, müssen sie sehr gründlich überlegt und vor allem abgewogen sein.

Nun zu den Vorschlägen im Einzelnen. Senkung des Abstimmungsquorums: Ich möchte vorausschicken, dass im ursprünglichen Volksentscheid zu mehr Demokratie, zur Einführung des Bürgerbegehrens überhaupt kein Quorum vorgesehen war. Es war eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, der entsprechende Quoren für notwendig erachtet hat. Es war also nicht nur die Politik, die sie eingeführt hat, sondern die Zustimmungsquoren sind höchstrichterlich bestätigt worden. Auch die jetzt beste-

henden Quoren sind in der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom Jahre 2000 nicht angegriffen worden.

Man könnte natürlich an der einen oder anderen Stelle die Quoren senken, aber man muss da sehr vorsichtig sein. Ich persönlich sehe dafür angesichts der Erfolgsgeschichte der Bürgerbegehren in Bayern keine wirklich zwingenden Erfordernisse. Das wird auch von kommunalen Trägern, nämlich Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag explizit mit Statistiken belegt. Wir befinden uns in der Ersten Lesung. Darum sollte man Änderungen nicht grundsätzlich ausschließen, aber für zwingend erforderlich halte ich es nicht.

Zur Verlängerung der Bindungswirkung des Bürgerentscheids auf zwei Jahre: Wie bereits erwähnt worden ist, war die Bindungswirkung zunächst drei Jahre. Das ist durch höchstrichterliche Entscheidung quasi moniert worden, worauf der bayerische Gesetzgeber ein Jahr als Bindungswirkung festgelegt hat.

Ich persönlich komme aus München, und ich sage Ihnen, neben der juristischen Bindungswirkung gibt es auch die politische Bindungswirkung. Der ehemalige Oberbürgermeister Kronawitter hatte ein Bürgerbegehren gegen den Hochhausbau in München angestrebt: kein Hochhaus über 100 Meter. Es sind schon mehrere Jahre seitdem vergangen, aber man hält sich immer noch an diesen Bürgerentscheid. Auch das Bürgerbegehren für drei Tunnel am Mittleren Ring war schon vor vielen Jahren. Die Tunnels werden gebaut.

Also neben der juristischen Bindungswirkung gibt es auch eine politische Bindungswirkung, und die sollte man nicht zu gering einschätzen. Umgehen kann man in der Tat alles. Man kann bei einem Jahr oder bei zwei Jahren Bindungswirkung versuchen, das auszusetzen. Ich halte beides nicht für sinnvoll. Ein vernünftiger Gemeinderat hält sich an den Bürgerentscheid. Schließlich ist auch das jeweilige Gremium seinen Bürgern rechenschaftspflichtig. Es finden ja regelmäßig Wahlen statt, und nichts ist unpopulär.

rer, als wenn sich ein Gemeinderat über Entscheidungen der Bürger hinwegsetzt. Das sollte er sich sehr gut überlegen.

Es gibt keine Notwendigkeit, die Bindungsfrist zu ändern. Es gab grundsätzlich auch Bedenken, ob das im Einklang mit den Zustimmungsquoren verfassungsgemäß wäre. Ich glaube, die jetzige Lösung ist eine sinnvolle und hat sich im Großen und Ganzen bewährt.

Jetzt komme ich zu einem äußerst wesentlichen Punkt. Ich glaube, die Wirkungsmächtigkeit des Bürgerbegehrens ist vor allem eine politische. Wenn wir eine Klagemöglichkeit einführen, dann, so glaube ich, verändert das die Statik des Bürgerbegehrens massiv. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgeführt, es muss schon auch noch das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden geben. Es kann neue Gesichtspunkte geben, aber man kann nicht, insbesondere wenn sich Gerichtsverfahren über Jahre hinziehen, eine Gemeinde völlig handlungsunfähig machen. Es kann übrigens auch, wenn eine Gemeinde abwartet, wie eine anstehende Rechtsentscheidung ausgeht, sogar entgegen den eigentlichen Intentionen eines Volksbegehrens sein, einen Bürgerentscheid umzusetzen.

Es ist nicht sinnvoll, weitere juristische Verzögerungsmöglichkeiten einzuführen. Die Wirkung des Bürgerbegehrens ist, wie die Zahlen belegen, eine sehr große, vor allem eine politische. Ich glaube, dass bei diesem austarierten bayerischen System keine großen Änderungen notwendig sind, sodass beide Gesetzentwürfe abzulehnen sind oder zumindest keine zwingende Notwendigkeit besteht, den einen oder anderen Punkt zu ändern.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Lorenz. Die letzte Rednerin zu diesen Ersten Lesungen ist die Kollegin Katharina Schulze für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Ich musste ein bisschen schmunzeln, als der Kollege Lorenz gerade hier stand und von der Erfolgsgeschichte der Bürgerentscheide und Bürgerbegehren geredet hat. Ich möchte nur kurz daran erinnern: 1995 haben die Bürgerinnen und Bürger gegen den Widerstand der CSU mit einem Instrument der direkten Demokratie, nämlich dem landesweiten Volksentscheid, überhaupt das Bürgerbegehren eingeführt.

(Zuruf des Abgeordneten Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER))

Darum erst einmal vielen Dank an die Bürgerinnen und Bürger.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Ich freue mich, dass es einen Prozess bei der CSU gab und Sie das jetzt auch positiv sehen. Wenn wir konstruktiv über die beiden guten Ideen von FREIEN WÄHLERN und SPD sprechen, werden Sie sich auch bewegen können, und wir können gemeinsam ein schönes Paket schnüren.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Denn eines ist wirklich klar: Der Bürgerentscheid hat sich in den vergangenen Jahren eindeutig zu einer Erfolgsgeschichte in Sachen Mitmachdemokratie entwickelt. Gerade in der Kommunalpolitik, wo man nur alle sechs Jahre mitbestimmen kann, hat man mittendrin eine Möglichkeit, seine Meinung kundzutun.

Es wurde schon gesagt, dass es unzählige Bürgerentscheide gab, aber auch Ratsentscheide. Das heißt, von beiden Seiten wurde die Meinung der Bürgerinnen und Bürger eingeholt. Daran sieht man: Aus dem kommunalpolitischen Alltag sind Bürgerbegehren nicht mehr wegzudenken.

Wir hatten erst vor Kurzem in vier Kommunen Ratsentscheide über die Austragung von Olympischen Winterspielen. Auch da hatten wir eine supergute inhaltliche Debatte zu diesem wichtigen Thema. Ich sehe bei CSU, SPD und FREIEN WÄHLERN ein

bisschen traurige Gesichter. Leider entsprach der Ausgang des Bürgerentscheids nicht der bei Ihnen vorherrschenden Meinung. Aber man kann nicht nur dann für Bürgerbeteiligung sein, wenn das dabei herauskommt, was man selber möchte.

(Beifall bei den GRÜNEN – Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD): Das stimmt!)

Was haben also die Erfahrungen aus mittlerweile 19 Jahren Bürgerbegehren gezeigt?

- Sie hat vor allem gezeigt, dass man das Instrument weiterentwickeln sollte und weiterentwickeln kann. Darum finde ich es gut, dass wir uns über die Zustimmungsquoren unterhalten. Wir haben gerade in den großen Städten oft das Problem, dass das Quorum von 20 % Zustimmung nicht immer leicht erreichbar ist und deswegen überproportional oft Bürgerbegehren scheitern. Also macht es Sinn, sich das genauer anzuschauen und im Ausschuss zu diskutieren, welche Grenze passen würde und welche nicht.

Nun komme ich zum zweiten Punkt, zur Bindungswirkung. Bisher beträgt sie ein Jahr, die FREIEN WÄHLER wollen zwei Jahre. Ich finde das absolut richtig, aber ich verstehe den Kollegen Andreas Lorenz nicht, der da mit dem Thema kommt: Es gibt ja auch eine politische Bindungswirkung. Wenn es ohnehin eine politische Bindungswirkung gibt, dann spricht nichts dagegen, sie auch auf zwei Jahre auszuweiten.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Wir hatten vorhin in der Debatte festgestellt, dass München nicht Bayern ist. Jetzt kommen Sie mit dem Argument, der Münchner Stadtrat wird sich über das eine Jahr hinaus an den Entscheid halten. Das können wir nicht als das Nonplusultra betrachten und sagen, dann wird das auch in ganz Bayern so sein. Deswegen ist es doch sinnvoll, eine klare Regel zu machen. Zwei Jahre sind eine Zeitspanne, die im Vergleich zu anderen Ländern weder an der oberen noch an der unteren Grenze, sondern genau in der Mitte liegt. Dann wird es juristisch haltbar sein. Zwei Jahre sind doch ein guter Kompromiss.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Viele Punkte in dem Antrag der SPD-Fraktion finden auch wir interessant und gut. Ich greife exemplarisch einige heraus: Auch ich kann nicht begreifen, warum Bürgerentscheide nicht gleichzeitig mit Wahlen oder Volksentscheiden stattfinden dürfen. Wir beraten doch regelmäßig darüber, wie wir es schaffen können, dass mehr Menschen wählen gehen. Wenn mehrere Abstimmungen oder Wahlen anstehen und die Termine nicht zu weit auseinanderliegen, ist die Bündelung an einem Sonntag durchaus sinnvoll, jedenfalls besser, als die Menschen an zwei oder drei Sonntagen hintereinander in die Wahllokale gehen zu lassen. Nebenher werden übrigens auch Kosten gespart.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Auch der zweite Punkt, die Schutzwirkung für Bürgerbegehren, ist sinnvoll und muss unbedingt kommen. Bisher gibt es insoweit eine Lücke. Man muss immer abwägen; es darf deswegen keine Blockade im Gemeinderat geben. Es ist aber kein Entscheidungsstopp für immer. Vielmehr ist im Entwurf klar formuliert – auch Mehr Demokratie e. V. hat schon einen Vorschlag dazu unterbreitet –, wie lange der Gemeinderat sich nicht darüber hinwegsetzen kann. Das wäre eine sinnvolle, praktische Regelung. Insofern kann ich, ehrlich gesagt, nicht nachvollziehen, wieso Sie von der CSU damit so ein großes Problem haben.

Das waren die wichtigsten Punkte. Wir finden die Ideen der anderen beiden Oppositionsfractionen nicht nur charmant und sympathisch, sondern auch richtig und zielführend. Wir müssen an diesem Thema weiter arbeiten. Ich lade die Herren und Damen von der CSU nochmals herzlich ein, sich an der Debatte konstruktiv zu beteiligen. Ich bin mir sicher, wir werden Lösungen finden. Dann können Sie tatsächlich weiterhin davon sprechen, dass Bürgerbegehren und Bürgerentscheide Erfolgsgeschichten in Bayern sind, und wir alle gemeinsam können uns freuen, wenn wir etwas Schönes auf die Beine gestellt haben.

(Beifall bei den GRÜNEN, den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Frau Schulze. – Die Aussprache ist damit geschlossen. Ich schlage vor, beide Gesetzentwürfe dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das scheint der Fall zu sein. Dann ist das so beschlossen.